

# Forschungsförderung: Transparente Strukturen gesucht

## Rechtliche Aspekte privater Forschungsförderung (nicht nur) in der Medizin

PROF. DR. JULIAN KRÜPER, LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, VERFASSUNGSTHEORIE UND INTERDISZIPLINÄRE RECHTSFORSCHUNG, RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM



**D**ie Förderung lebenswissenschaftlicher, namentlich medizinischer und pharmakologischer Forschung an Universitäten durch Unternehmen und andere Private kann für beide Seiten attraktiv sein. Sie unterliegt indes engen Grenzen, die durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gezogen werden und in Normen des Hochschulrechts, des Arbeitnehmererfindungsrechts und auch des Strafrechts konturiert werden. So bleibt Forschungsförderung rechtlich möglich und üblich. Indes sind sowohl die Einflussmöglichkeiten der Förderer begrenzt, ebenso wie die Möglichkeiten der Geförderten, sich objektiver Schranken des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zu entledigen.

Medizinisch-pharmazeutische Forschung ist regelmäßig aufwendig und teuer und verspricht im Erfolgsfall nicht selten hohen ökonomischen und gesundheitspolitischen Ertrag. Es ist daher kaum zufällig, dass Forschungsk Kooperationen zwischen staatlichen Universitäten und privaten Unternehmen gerade auf diesem Forschungsfeld etabliert sind. Durch die enge Verbindung von Forschung und Verwertung und der im klinischen Alltag oft großen Nähe zwischen Forschung und Beschaffung gehen mit diesen Kooperationen aber auch bestimmte strukturelle Risiken einher, die sie auch juristisch relevant werden lassen („Herzklappenskandal“).

Grundsätzlich werden Forschungsk Kooperationen in verschiedener Hinsicht rechtlich gerahmt, nämlich durch die Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, durch das Hochschulrecht des Bundes und der Länder, das Hochschulerfindungsrecht und etwa auch das Steuerrecht. Hier soll es um einige Aspekte im Verhältnis von Forschungsförderung und grundgesetzlicher Wissenschaftsfreiheit gehen, ergänzt um einige forschungskoope- rationsrelevante Aspekte des Arbeitnehmererfinderrechts und des Strafrechts.

### Vielfalt der Förderungsformen

Forschungsförderung kann auf verschiedene Weise geschehen: durch den Staat und durch Private, direkt und indirekt, einmalig und wiederkehrend, durch Förderung von Personen, Themen oder Einrichtungen. Ein grundrechtlich besonders relevanter Zusammenhang ergibt sich dort, wo durch direkte, ggf. wiederkehrende, thematisch gebundene Förderung durch wirtschaftlich orientierte Pri-

### Typisierungsmerkmale von Forschungsförderung

<b>Förderer</b>	Staat	Private
<b>Modi</b>	direkt	indirekt
	einmalig	wiederkehrend
<b>Gegenstände</b>	Personen	Themen
	Einrichtungen	Verbünde

↓

**grundrechtsrelevanter Verdichtungszusammenhang**

Quelle: Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum



**Abbildung 1: Ein grundrechtlich besonders relevanter Zusammenhang für die Forschungsförderung ergibt sich dort, wo durch direkte, ggf. wiederkehrende, thematisch gebundene Förderung durch wirtschaftlich orientierte Private Einfluss auf wissenschaftliche Forschung genommen wird.**

vate Einfluss auf wissenschaftliche Forschung genommen wird. Auch die Fördersumme kann ein Indiz für grundrechtlich relevante Einflusslagen bilden.

Ein in jüngerer Zeit in diesem Sinne kontrovers diskutiertes Vorhaben ist die Gründung und Förderung des Instituts für molekulare Biologie in Mainz durch die Universität Mainz, aber wesentlich finanziert durch die Boehringer Ingelheim-Stiftung. Das Institut wurde im ersten Förderzeitraum ab 2010 über einen Zeitraum von zehn Jahren mit insgesamt 100 Millionen Euro von der Stiftung geför-

dert. In einer zweiten Förderphase ab 2020 bis 2027 sollen dem Institut aus Stiftungsmitteln weitere 52 Millionen Euro zufließen. Die der Förderung zugrundeliegende, im Verlauf geänderte und im Einzelnen komplexe Kooperationsvereinbarung räumt(e) der Stiftung verschiedene Einfluss- und Mitwirkungsrechte im Bereich der Arbeit des Instituts ein. Die wissenschaftlichen Leiter des Instituts sind als Professoren an die Universität Mainz berufen und zur Wahrnehmung ihrer Funktion am Institut beurlaubt. Die Stiftung sollte in der Findungskommission zur Besetzung der Leitungsfunktionen mitwirken und den Berufungen zustimmen. Ihr wurden Informations- und Kontrollrechte bei der Wirtschaftsplanung eingeräumt ebenso wie ein Zustimmungsrecht in Fällen, in denen die Universität ihr Weisungsrecht gegenüber dem Institut ausüben würde. Veröffentlichungen, Presseerklärungen und andere Mitteilungen sollten zuvor mit der Stiftung abgestimmt und ihre Veröffentlichung von der Zustimmung der Stiftung abhängig gemacht werden. Berufungs- und Bleibeverhandlungen sollten nur mit Zustimmung der Stiftung erfolgen, der zudem auch Einflussrechte auf Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene eingeräumt wurden.

### Grundrechtsschutz gegenüber Privaten

Richtet sich der Schutz der Grundrechte, und damit auch der Wissenschaftsfreiheit, im ersten Zugriff gegen Eingriffe des Staates, schützt das Grundrecht darüber hinaus aber auch vor unbotmäßiger Einflussnahme Dritter, die der Staat abzuwehren verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zwischen (kooperierender) Universität und den bei ihr beschäftigten Forschern. Wäh-

**Schutzwirkung der Wissenschaftsfreiheit**

Was?	Wie?	Wer?
Gegenstand	Abwehr	Forscher
Methode	Teilhabe	Hochschule
Interesse	objektiver Wert	private Dritte
Weitergabe		
Personal		
DM-Forschung	Schutzpflicht	

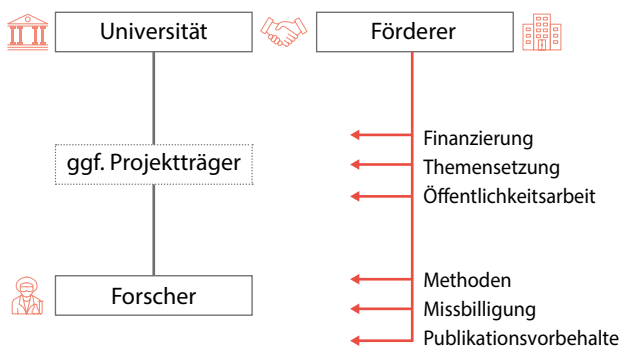
Quelle: Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum



**Abbildung 2: Der Wissenschaftler ist grundsätzlich frei in der Wahl seines Gegenstands, seiner Methoden, in der Bestimmung des verfolgten Erkenntnisinteresses, in der Entscheidung über die Weitergabe von Forschungsergebnissen oder auch im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal.**

rend sich die Universität nämlich im Außenverhältnis zu staatlichen Organen, etwa dem Gesetzgeber oder den Wissenschaftsministerien, selbst auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann, ist sie gegenüber den bei ihr beschäftigten Forschern an die Wissenschaftsfreiheit gebunden und muss diese vor der Einflussnahme Dritter schützen. Spannungslagen treten daher besonders dort auf, wo der

**Einflüsse in der Forschungsförderung**



Quelle: Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum



**Abbildung 3: Die Möglichkeit, weitreichende Eingriffs- und Gestaltungsbefugnisse Privater auf die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit einzuräumen, ist begrenzt.**

Dritte als Förderer wissenschaftlicher Arbeit auftritt und dies nicht rein mäzenatisch motiviert ist.

**Weitreichender Schutz der Wissenschaft**

Wissenschaft wird verstanden als planmäßig und ernsthaft betriebener Prozess zur Ermittlung objektiver Erkenntnis. Dabei schützt das Grundrecht die Freiheit des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses umfassend: Der Wissenschaftler ist grundsätzlich frei in der Wahl seines Gegenstands, seiner Methoden, in der Bestimmung des verfolgten Erkenntnisinteresses, in der Entscheidung über die Weitergabe von Forschungsergebnissen, in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und – in größeren institutionellen Zusammenhängen – etwa auch über die Einstellung von Personal, insbesondere dem wissenschaftlichen Leitungspersonal. Grundsätzlich ist auch die Forschung unter Einsatz von Mitteln Dritter durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt, was auch bedeutet, dass jedenfalls bei der Anbahnung der Forschungskoooperation eine thematische Eingrenzung der Forschung vereinbart werden darf.

An allen genannten Punkten sind Einflussnahmen von Förderern möglich, nicht aber an allen Punkten gleichermaßen zulässig. Vor allem dort, wo – wie im Falle des genannten Instituts für molekulare Biologie – auf Jahre hinaus komplexe institutionelle Strukturen geschaffen werden, die auch in den Kernbereich universitärer Arbeit hinreichen, etwa bei der Berufung von Professoren, sind die Wertungen der Wissenschaftsfreiheit zu beachten. Diese können auch nicht dadurch ohne Weiteres „beiseite gelegt“ werden, dass die Universität oder die ausführenden Forscher in die Einschränkungen ihrer Wissenschaftsfreiheit einwilligen.

Denn das Grundrecht ist nicht nur ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates oder durch Dritte, sondern – in den Begriffen des Bundesverfassungsgerichts – eine „objektive Wertentscheidung“. Damit ist gemeint, dass die grundgesetzliche Entscheidung für die Wissenschaftsfreiheit auch dort verwirklicht und optimiert werden muss, wo sich nicht ein Einzelner auf sie beruft. Das schließt Einwilligungen in Beschränkungen des Grundrechts nicht grundsätzlich aus, unterwirft sie aber strengen Schranken.

Die Wissenschaftsfreiheit ist im Grundgesetz stark geschützt, verfassungsrechtlich spricht man von einem vorbehaltlosen Grundrecht. Damit ist gemeint, dass die

Verfassung selbst keine ausdrückliche Möglichkeit zur Einschränkung des Grundrechts vorsieht. Das bedeutet nicht, dass das Grundrecht nicht eingeschränkt werden kann, sondern dass an die Einschränkung besonders hohe Rechtfertigungsanforderungen gestellt werden – die Einschränkung braucht besonders gute Gründe, um nicht zu einer Verletzung des Grundrechts zu werden.

Juristisch spricht man davon, dass ein vorbehaltloses Grundrecht nur durch andere Güter von Verfassungsrang eingeschränkt werden kann, also etwa durch die Grundrechte Dritter oder zur Verwirklichung anderer verfassungsrechtlicher Ziele. In jedem Fall muss die Einschränkung auch verhältnismäßig sein, Mittel und Zweck müssen also in einem angemessenen Verhältnis stehen.

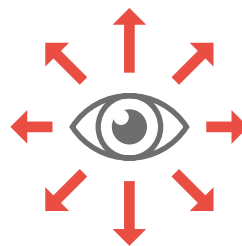
### Begrenzter Einfluss von Förderern

Die Möglichkeit, weitreichende Eingriffs- und Gestaltungsbefugnisse Privater auf die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit einzuräumen, ist also begrenzt, wie Klaus Ferdinand Gärditz für den Fall des Instituts für molekulare Biologie eingehend nachgezeichnet hat (s. dazu die Hinweise auf die weiterführende Literatur). Die grundsätzlich auch durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützte Autonomie der Hochschulen ist nicht geeignet, Eingriffe der genannten Art zu rechtfertigen. Zwar dürfen die Hochschulen zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs Grundrechte der in ihnen beschäftigten Wissenschaftler beschränken; ein solcher Fall liegt aber beim Abschluss von Verträgen zur Forschungsförderung nicht vor. Auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit der Forschung eignen sich nicht als Rechtfertigungsgrund.

Ob und inwiefern das Recht auf Wissenschaftsfreiheit der beteiligten Forscher, das auch das Recht auf Kooperationsforschung umfasst, geeignet ist, mit der Kooperation verbundene Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit (der Universität und anderer Forscher) zu rechtfertigen, hängt stark von der konkreten Ausgestaltung der Förderbedingungen ab. Auch die Grundrechte der jeweils kooperierenden Unternehmen taugen nicht, um weitreichende Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen, Institute und der in ihnen forschenden Wissenschaftler zu rechtfertigen.

Ausgeschlossen sind danach unternehmensstrategisch motivierte Einflussnahmen auf Methoden und Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, auf die Reglementie-

### Realisierung des Grundrechtsschutzes durch Aufsicht



- eigene Überwachungs-, Kontroll- und Interventionspflichten der Hochschulen, soweit sie nicht ohnehin selbst Vertragspartei sind
- ggf. Einschreiten der Staatsaufsicht (der Länder), der die Rechtsaufsicht über die Hochschulen obliegt



Quelle: Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum

**Abbildung 4: Die Hochschulen haben weitreichende Überwachungs-, Kontroll- und Interventionspflichten, sofern sie nicht ohnehin selbst Vertragspartei ist. Gegebenenfalls müssen die Wissenschaftsministerien der Länder aufsichtsrechtlich tätig werden.**

rung des Publikationswesens und die Steuerung und Begrenzung der Außendarstellung. Auch die Einflussnahme auf die Berufung von Professoren (in Leitungspositionen wissenschaftlicher Einrichtungen) ist aus verfassungs- und hochschulrechtlichen Gründen untersagt. Es gehört zu den durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Rechten von Fakultäten und Universitäten, das wissenschaftliche Personal, das an und in ihnen forscht, selbst zu rekrutieren. Auch die Governance-Struktur wissenschaftlicher Institute ist entsprechend einzurichten.

### Gesetzliche Grundlage erforderlich

Sollen Dritten – in einem zulässigen Umfang – Einflussrechte im Rahmen von Forschungsk Kooperationen eingeräumt werden, so muss diese Möglichkeit grundsätzlich hochschulrechtlich geschaffen werden. Eingriffe in Grundrechte bedürfen nämlich stets einer demokratisch legitimierten gesetzlichen Grundlage. Anderenfalls sind sie verfassungswidrig. Die Gesetzgeber in den Ländern sind insofern aufgerufen, in ihren jeweiligen Hochschulgesetzen die gesetzlichen Voraussetzungen für Forschungsk Kooperationen zu schaffen und auch Grenzen festzulegen. Auch diese gesetzlichen Regelungen unterliegen dabei inhaltlich den Schranken der Wissenschaftsfreiheit; die Gesetzgeber sind hier also auch nicht unbeschränkt regelungsbefugt.

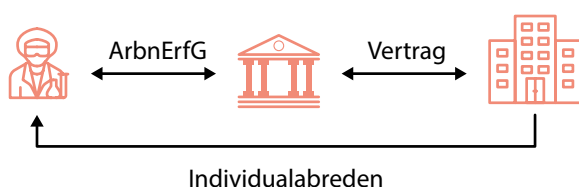
Die Durchsetzung dieser Grundsätze obliegt einerseits den Hochschulen selbst. Sie haben weitreichende

Überwachungs-, Kontroll- und Interventionspflichten, soweit sie nicht ohnehin selbst Vertragspartei sind. Sind die Hochschulen selbst nicht willens oder in der Lage, für eine ordnungsgemäße Organisation des Forschungskooperationsvorhabens zu sorgen, so sind die jeweils zuständigen Ministerien der Länder, zumeist die Wissenschaftsministerien, verpflichtet, im Wege der sogenannten Rechtsaufsicht gegen verfassungs- und hochschulrechtswidrige Forschungskooperationen einzuschreiten. Ob und inwieweit dies regelmäßig und auch effektiv erfolgt, steht indes auf einem anderen Blatt. Regelmäßig dürften nämlich nur Forschungskooperationen von erheblichem ökonomischen Gewicht überhaupt zur bewussten Kenntnis der Ministerien gelangen und diese erst dann eingeschaltet werden, wenn Konflikte auftreten.

### Verwertungsrechte

Ein wichtiger praktischer Aspekt der Forschungskooperationen liegt unterhalb der Ebene des Verfassungsrechts im Bereich der Verwertung gefundener Forschungsergebnisse. Sofern es sich bei den Forschungsergebnissen um gebrauchsmuster- oder patentfähige Erfindungen handelt, sind die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes einschlägig. Will ein Forscher ein solches Forschungsergebnis publizieren, so muss er dies der Hochschule zuvor anzeigen, Paragraph 42 Nr. 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbErfG). Die Hochschule hat nach Paragraph 42 Nr. 3 ArbErfG das Verwertungsrecht an der Erfindung und muss den Forscher daran zu 30 Prozent beteiligen. Dieses Recht auf Beteiligung des Forschers kann die Universität nicht vertraglich an den Förderer abtreten.

### Verwertung



Quelle: Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum



**Abbildung 5: Die Hochschule hat das Verwertungsrecht an der Erfindung und muss den Forscher daran zu 30 Prozent beteiligen.**

Zwischen Hochschule und Förderer können und sollten vertragliche Vereinbarungen über die Art und den Umfang von Nutzungsrechten des Förderers an Erfindungen geschlossen werden. Will ein Förderer individuell gemachte Erfindungen eines Forschers nutzen, so muss zwischen dem Forscher und dem Förderer eine vertragliche Individualvereinbarung getroffen werden. Das Abtretungsverbot, wie es für die Universität besteht, besteht für den Inhaber des Rechts, also den Forscher, nicht. Wird eine solche Individualabrede getroffen, ist dies der Universität – sofern sie in die Anbahnung nicht ohnehin involviert ist – anzuzeigen.

### Strafbarkeitsrisiken

Ein vor allem für den Bereich der medizinischen Forschungsförderung intensiv diskutiertes Problem, das bereits den Bundesgerichtshof beschäftigt hat, liegt in den Strafbarkeitsrisiken von Forschungskooperationen, vor allem und jedenfalls dort, wo Forschung, Klinik und Beschaffung eng miteinander verquickt sind und kliniknahe Forschung erfolgt.

Maßgeblich sind hier die allgemeinen Vorgaben des Strafgesetzbuches (StGB) in Form der Bestechung, Paragraph 334 StGB, und der Vorteilsnahme, Paragraph 331 StGB. Der Bestechung schuldig macht sich, wer einem Amtsträger einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde. Der Vorteilsnahme macht sich schuldig ein Amtsträger, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Anwendung finden die Normen also vor allem auf beamtete oder sonst dem öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen, regelhaft etwa also auf beamtete Hochschulprofessoren.

Juristisch liegt in dem spezifischen Zusammenhang der Hingabe bzw. Annahme eines Vorteils für ein Dienstgeschäft der entscheidende Punkt. Zwischen beiden muss ein sogenanntes Äquivalenzverhältnis bestehen. Der gewährte Vorteil muss die Gegenleistung für die in Rede stehende Diensthandlung sein. Nicht strafbar sein sollen solche Fälle, in denen der gewährte Vorteil erst das Mittel für die Diensthandlung darstellt. Deswegen ist die Förderung von wissenschaftlicher Forschung durch die Hingabe

be und korrespondierend die Annahme von Geld noch nicht per se strafbar. Deutlich wird aber, wie schmal der Grat zwischen strafloser Förderung von wissenschaftlicher Forschung (und deren Annahme) und Bestechung bzw. Vorteilsnahme ist – nochmals: vor allem dort, wo im Alltag der Klinik im Zusammenhang mit Forschung zugleich auch Beschaffungsentscheidungen getroffen werden.

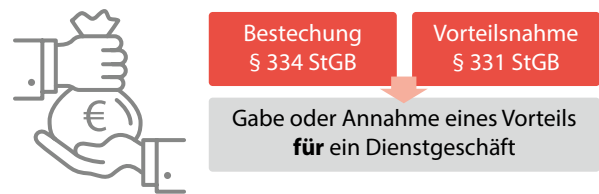
Ein eminentes rechtspolitisches Spannungsverhältnis ergibt sich dabei regelmäßig dadurch, dass die Einwerbung von Drittmitteln durch Hochschulangehörige nicht nur als zulässig gesehen, sondern gefördert und gewünscht und vor allem auch ökonomisch incentiviert wird, vor allem in Form sogenannter Zielvereinbarungen, die persönliches Gehalt oder die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln von der Einwerbung mehr oder weniger hoher Summen von Drittmitteln abhängig machen.

Als zulässig beurteilt die rechtswissenschaftliche Literatur die Hingabe von Fördermitteln etwa für die Durchführung von Anwendungsbeobachtungen und klinischen Prüfungen von Medizinprodukten und Arzneimitteln, Paragraph 19 Medizinproduktegesetz sowie die Paragraphen 26, 40 ff. Arzneimittelgesetz. In diesen Fällen sieht man nicht die Verschaffung eines Vorteils, sondern die Ermöglichung eines Dienstgeschäfts. Auch hier ist aber sorgsam auf eine Trennung von Forschung und Beschaffung und die Entkopplung der Forschung von unternehmerischen Umsatzgeschäften zu achten.

Strafbarkeitsvorbeugend sind vor allem in kliniknahen Kontexten höchste Maßstäbe an die Transparenz und Dokumentation von Forschungs Kooperationen anzulegen. Ratsam, aber praktisch wohl nicht immer ohne Weiteres möglich, ist die strikte Separierung von Forschungstätigkeit und Beschaffungsentscheidungen. Der Bundesgerichtshof hat in zwei einschlägigen Entscheidungen aus dem Jahr 2002 das Spannungsverhältnis zwischen hochschulrechtlich gewünschter Drittmittelinwerbung und den Strafandrohungen der Paragraphen 331, 334 StGB problematisiert.

Besondere Bedeutung hat er dabei den hochschulrechtlich vorgesehenen Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Drittmittel zugewiesen: Soweit der Gesetzgeber durch die Einrichtung solcher Verfahren die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung garantiere, bestehe kein Bedürfnis nach Strafverfolgung – eine Strafbarkeit nach Paragraph 331 StGB bestehe dann nicht. Hier kommt dem Paragraphen 331 Abs. 3 StGB, der eine Genehmigung

## Strafbarkeit in der Forschungsförderung



Quelle: Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum



**Abbildung 6: Strafbarkeitsrisiken ergeben sich vor allem dort, wo wie beispielsweise bei Forschungs Kooperationen, Forschung, Klinik und Beschaffung eng miteinander verquickt sind und kliniknahe Forschung erfolgt.**

der Vorteilsannahme durch die zuständige Behörde vorzusehen, wichtige Bedeutung zu.

## Informationsrechte der Öffentlichkeit

Im Zusammenhang mit der Förderung des Instituts für molekulare Biologie an der Universität Mainz durch die Boehringer Ingelheim-Stiftung ist ein Rechtsproblem eingehend diskutiert worden, das nur mittelbar Fragen der privaten Forschungsförderung betrifft, für die Parteien eines Förderprojekts jedoch von erheblicher Bedeutung sein kann. Art und Ausmaß des Einflusses der Stiftung und des Instituts, wie sie durch die entsprechenden Förderverträge festgelegt worden sind, sind in der Öffentlichkeit auch deshalb so intensiv diskutiert worden, weil sie Gegenstand eines (in diesem Falle: journalistischen) Begehrens auf Einsicht in die Verträge nach Maßgabe des einschlägigen Informationsfreiheitsgesetzes waren.

Im Bund wie in den Ländern ermöglichen die (meist auch ausdrücklich so benannten) Informationsfreiheitsgesetze (IFG) Privaten Informationszugang gegenüber staatlichen Stellen, also etwa auch Universitäten. Paragraph 1 Abs. 1 S. 1 IFG Bund formuliert dementsprechend: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen“. Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) sieht in Paragraph 2 Abs. 1 eine entsprechende Regelung vor.

Im Ausgangspunkt bedeutet das, dass jeder Private und nicht nur besonders Interessierte, wie etwa Journa-

listen, Anspruch auf Informationen über interessierende Vorgänge hat. Natürlich bestehen diese Ansprüche weder im Bund noch in den Ländern unbegrenzt, sondern unterliegen vielfältigen und regelmäßig hoch umstrittenen Einschränkungen, zu denen die Verwaltungsgerichte seit Einführung der IFG immer wieder zu entscheiden haben. So besteht zum Beispiel kein Anspruch auf Informationen, deren Preisgabe die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährden würde, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Privater betreffen (denn Ziel der IFG ist die Transparenz des Staates, nicht seiner Bürger) oder die die Vollzugsarbeit von Strafverfolgungs- oder Finanzbehörden beeinträchtigen würde.

Während der Schutz von Betriebsgeheimnissen u.ä. Privater grundsätzlich einen Informationsanspruch beschränken kann, etwa bei Ansprüchen auf Einsicht in die Genehmigungsunterlagen für eine Produktionsanlage, streitet gerade bei industriellen Forschungsförderungsvorhaben ein Transparenzinteresse für den Anspruch auf Informationszugang: Der (objektive) Schutz der Freiheit der Wissenschaft drängt geradezu darauf, in einer Situation struktureller Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit Informationsansprüche der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Auch der Schutz vor Konkurrenz durch andere an Forschungskooperationen interessierte Private ist kein Belang, der einen Anspruch Dritter auf Informationen ausschließen würde. Dass durch das Bekanntwerden von Rahmenbedingungen der Forschungsförderung Unternehmen oder Private in anderen Kontexten leichter von Konkurrenten durch Angebote übertroffen werden könnten, ist unerheblich. Der Zugang zu Forschungskooperationen mit staatlichen Wissenschaftseinrichtungen ist, wie Klaus Ferdinand Gärditz zutreffend feststellt, kein schutzwürdiger Belang.

Bisweilen enthalten die IFG, so auch im Paragraph 16 Abs. 3 des LTranspG Rheinland-Pfalz, sogenannte Wissenschaftsklauseln, die Wissenschaft, Forschung und Lehre vor Informationsansprüchen zwar nicht absolut, aber doch in bestimmter Hinsicht abzuschirmen. Dabei geht es, sofern wissenschaftliche Erkenntnisse betroffen sind, um den Schutz ihrer Urheber, deren Recht, über die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen frei zu entscheiden, nicht durch Informationsansprüche unterlaufen werden soll, im Weiteren aber um die Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft insgesamt. Vor dem Hintergrund der Kontroverse um das Institut für molekulare Biologie sieht die Regelung des Paragraphen 16 Abs. 3 LTranspG

insbesondere vor, dass Informationsansprüche im Hinblick auf Drittmittelforschung begrenzt sind auf die Mitteilung der Namen der Drittmittelgeber, die Höhe der gewährten Mittel und die Dauer der Forschungsförderung.

Vor dem Zugriff durch Informationsansprüche geschützt ist insoweit das Forschungsgeschehen selbst, wie es Kern der Garantie der Wissenschaftsfreiheit ist, nicht aber die vertraglichen Rahmenbedingungen. Dies wird man auch dort annehmen müssen, wo die jeweiligen Landesgesetze keine spezifischen Wissenschaftsklauseln enthalten, etwa in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

E-Mail-Kontakt: julian.krueper@ruhr-uni-bochum.de

### Literatur

1. G. Britz, Art. 5: Wissenschaftsfreiheit, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2013.
2. K. F. Gärditz, Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft, in: Wissenschaftsrecht, Beiheft 9, 2019.
3. I. Gillich, Wissenschaftsfreiheit in Gefahr? Verwaltungs- und verfassungsrechtliche Vorgaben für Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Unternehmen, in: Wissenschaftsrecht 50 (2017), 234 ff.
4. W. Eberbach/P. Hommelhoff/J. Lappe, Eine Kooperationsform für die Wissenschaft, in: Ordnung der Wissenschaft 2017, 1 ff.
5. K. F. Gärditz/L. Pahlow (Hrsg.), Hochschulerfinderrecht, Handbuch, 2011.

---

**PROFESSOR DR. JULIAN KRÜPER**

---



*Herr Prof. Krüper ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Ruhr-Universität Bochum und geschäftsführender Direktor des Instituts für Glücksspiel und Gesellschaft. Er studierte Rechtswissenschaften in Trier und Musik in Köln und Essen und wurde 2006 an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf mit einer umwelt- und prozessrechtlichen Arbeit promoviert und habilitierte sich dort 2012 mit einer Arbeit zur Verfassungstheorie. Er forscht zu Themen der Grundrechte, des Staatsorganisationsrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts, unter anderem zur Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 III 1 GG.*

